

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Kanzlei Kreuzkamp & Partner, Ludenberger Straße 1 A, 40629 Düsseldorf

1. Das Gesetz schreibt nur eine Berufshaftpflichtversicherung über € 250.000,00 Versicherungssumme für Rechts- und Patentanwälte vor. Zum Schutz ihrer Mandanten sind die mit der Bearbeitung eines Auftrags befassten Partner der Kanzlei Kreuzkamp & Partner aber mit € 1.000.000,00 haftpflichtversichert. Das Gleiche gilt für alle weiteren Partner der Kanzlei Kreuzkamp & Partner, die aber keine haftenden Vertragspartner darstellen, wenn sie nicht unmittelbar mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst sind. Auf die vorgenannte Summe von € 1.000.000,00 wird die Haftung des Anwaltes für etwaige Berufsversehen im Einzelfall beschränkt, soweit die Haftung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht.
2. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrückliche Weisung des Mandanten und auf dessen Kosten eine Einzelfallversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.
3. Die anwaltliche Vergütung wird regelmäßig nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Eine abweichende anwaltliche Vergütung kann sich aus einer Vereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Bevollmächtigten oder einer gesetzlichen Bestimmung ergeben.
4. Für den Fall, dass sich die anwaltliche Vergütung nicht nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat, wie dies insbesondere nach Teil 4 und Teil 5 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG in der Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen sowie bei sonstigen Verfahren nach Teil 6 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG der Fall ist, und keine abweichende anwaltliche Vergütung mit dem Mandanten vereinbart wurde, erklärt der Mandant ausdrücklich seine Zustimmung dazu, dass der Anwalt berechtigt ist, eine Mittelgebühr zu fordern. Dies gilt auch für den Fall der Wahrnehmung eines etwaigen Termins durch einen Unterbevollmächtigten.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der Kanzlei an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei Kreuzkamp & Partner nimmt diese Abtretungserklärung an.
6. Der Anwalt ist im Rahmen des erteilten Mandates grundsätzlich zur Entgegennahme von Fremdgeldern für den Mandanten berechtigt. Sofern der Anwalt Fremdgelder für den Mandanten einzieht oder entgegennimmt, erklärt sich der Mandant ausdrücklich mit einer Verrechnung mit den dem Anwalt zustehenden Honoraren und/oder Vorschüssen einverstanden.
7. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Zahlungen – auch aus anderen Mandaten – zur Deckung der angefallenen Vergütung und Auslagen verrechnet werden. Der Mandant entbindet die Kanzlei Kreuzkamp & Partner insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB.
8. Der Mandant willigt ein, dass seine personenbezogenen sowie im Rahmen der Sachbearbeitung benötigten Daten elektronisch im Datenverarbeitungssystem der Kanzlei Kreuzkamp & Partner gespeichert werden. Mit der Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse an die Kanzlei Kreuzkamp & Partner ermächtigt der Mandant die Kanzlei ausdrücklich, Informationen, Nachrichten, Daten sowie rechtliche und sonstige Stellungnahmen über das Internet an den Mandanten zu übermitteln. Dem Mandanten ist hierbei bekannt, dass Informationen, die auf diese Weise übermittelt werden, technisch nicht vollständig vor dem Zugriff außenstehender Dritter geschützt sind und der Zugang einer versandten E-Mail nicht in jedem Falle gewährleistet ist.
9. Ist der Mandant Kaufmann, so ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandantsverhältnis Düsseldorf. Gleiches gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Zusätzlich ist jede Partei berechtigt, Ansprüche gegen die andere Partei am allgemeinen Gerichtsstand der jeweils anderen Partei geltend zu machen.
10. Der Ausgang eines Verfahrens ist ohne Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
11. In Arbeitsgerichtssachen im ersten Rechtszug besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten.
12. Leistungs- und Erfüllungsort ist für beide Seiten ausschließlich Düsseldorf.
13. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Mangels gesonderter schriftlicher und abweichender Vereinbarung gilt die vorgenannte Vereinbarung auch für alle zukünftigen Aufträge des Mandanten an die Kanzlei Kreuzkamp & Partner beziehungsweise deren Partner.

Ich erkläre mich mit den allgemeinen Mandatsbedingungen einverstanden, eine Kopie wurde mir ausgehändigt.

_____, den _____

Mandant

Über die Berechnung der anwaltlichen Vergütung nach gemäß Ziffern 3 und 4 wurde ich informiert.

_____, den _____

Mandant